Gemeinde Hoppegarten
B-Plan Obere Bergstraße
Grundstück Karl-Weiß-Str. 4

DOKUMENTATION

UNTERSUCHUNG UNGENUTZTER GEBÄUDE AUF NUTZUNG ALS FLEDERMAUS-QUARTIER

Gemeinde Hoppegarten
B-Plan Obere Bergstraße
Grundstück Karl-Weiß-Str. 4

UNTERSUCHUNG UNGENUTZTER GEBÄUDE AUF NUTZUNG ALS FLEDERMAUS-QUARTIER

AUFTRAGGEBER:

Kirsten Ernst Immobilienmanagement
Mittelstr. 82 a
15345 Eggersdorf

AUFTRAGNEHMER:

LACON Landschaftsconsult GbR
Dr. Zeidler – Geßmann – Herrguth
Warener Straße 5
12683 Berlin

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Ulf Hempel

Berlin, den 13.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass 1
2. Rechtliche Grundlagen 1
3. Ermittlung und Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Arten 2
4. Methodik / Kontrolle 2
5. Ergebnisse 2
6. Fazit 2
7. Quellen 2
8. Fotodokumentation 2

1. Anlass

Für das Grundstück Karl-Weiß-Straße 4 in der Gemeinde Hoppegarten, Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten ist die Änderung des Bebauungsplans vorgesehen, der die Flurstücke 614 und 616 der Flur 6 umfasst. Es ist vorgesehen, das planungsrechtlich bestehenden Misch- und Gewerbegebiete in ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO umzuwandeln.

Derzeit befinden sich auf dem Grundstück in der Karl-Weiß-Straße 4 ehemals gewerblich genutzte Baulichkeiten (Gewerbe-/ Lagerhallen, Bürocontainer), die jedoch leer stehen und im Vorfeld einer künftigen Bebauung mit Einfamilienhäusern abgerissen werden müssen.

Aufgrund dessen wurde eine Begehung aller Gebäude zu Beginn der Abrissarbeiten im Winter 2015 veranlasst, um zu kontrollieren, ob derzeit Fledermäuse in den Räumlichkeiten überwintern. Gleichzeitig wurde auch das Potenzial als Sommerquartier für Fledermäuse und Nistplatz für Vögel geprüft.

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind auf nationaler und EU-Ebene eine Reihe von Gesetzen erlassen worden. Im Naturschutzrecht Deutschlands ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Es sind im Rahmen des Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG alle Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten nach Art. 1 der RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu prüfen.

Sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen, erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung, bei der art(gruppen)spezifisch ermittelt wird, ob diese für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten voraussichtlich eintreten.

3. Ermittlung und Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Arten

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet kaum zu erwarten, da sie besondere, i. d. R. extreme Lebensraumansprüche besitzen, die im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und anthropogenen Überformung bzw. Nutzung (fast vollständige Versiegelung, Bebauung) nicht erfüllt sind. Vorkommen besonders geschützter Arten wie z. B. aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien oder Insekten sind aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen im Planungsgebiet weitestgehend auszuschließen.

Einzig gebäudebewohnende/-nistende **Fledermaus-** und **Vogelarten** könnten einzelne Bereiche der auf dem o. g. Grundstück leer stehenden Gebäude als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten nutzen. Folglich ist deren Betroffenheit hinsichtlich des geplanten Vorhabens zu prüfen und ggf. Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um ein Tötung oder Verletzung von Individuen infolge der Abrissarbeiten im März zu verhindern.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Als Gebäudefledermäuse werden die Arten bezeichnet, die Gebäude als Quartiere nutzen und auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Hierzu gehören Arten wie Breitflügel-, Zwerg-, Brandt- und Bartfledermaus.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben der Weibchenkolonien dienen artspezifisch verschiedene Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden. Dabei werden Hohlräume hinter Fassadenverkleidungen, Verschalungen, unter Dachpfannen, Flachdächern, in Mauerspalten, im Firstbereich oder auf Dachböden aufgesucht, aber auch (Nist-)Kästen genutzt.

Zur Nahrungssuche werden im Siedlungsbereich Gehölzbestände und Grünflächen z. B. in Parks sowie Straßenlaternen nach Insekten abgesucht.

Im Spätsommer lösen sich die Wochenstuben auf und die Paarungszeit beginnt. Bei der Erkundung geeigneter Paarungsquartiere kommt es teilweise zum Einflug größerer Individuenzahlen in die Gebäude.

Sommer- und Winterquartiere können identisch sein. So werden als Winterquartiere Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie Keller, Höhlen, Kasematten, Schächte oder Stollen meist von November bis März genutzt. Die Quartiere sind überwiegend frostfrei und weisen eine geringe Luftfeuchte auf.

Gebäudebrütende Vogelarten

Hierzu zählen u. a. typische Kulturfolger wie Haussperling und Hausrotschwanz, die in Siedlungsbereichen vorkommen und auch im Planungsgebiet als Brutvögel an und in Gebäuden zu erwarten sind.

Diese Arten brüten in (Halb-)Höhlen, Nischen, Vorsprüngen von Gebäuden wie unter Dachpfannen, Vordächern, Verschalungen, in Mauerlöchern oder -nischen. Auch Nistkästen und verlassene Schwalbennester werden als Brutstätte ausgewählt. Häufig wird der Neststandort in der nächsten Brutperiode erneut genutzt.

Mit dem Nestbau beginnen die beiden o. g. Arten Anfang bzw. Mitte April. Als Nahrung dienen dann Insekten, Spinnen und andere Wirbellose, wobei sich der Haussperling ganzjährig hauptsächlich von Sämereien ernährt.

4. Methodik / Kontrolle

Es wurden alle Gebäude innen und außen (mit Hilfe eines Fernglases) kontrolliert und vor allem die Dachkonstruktionen und Verkleidungen auf Nachweise abgesucht. Dabei wurden Hohlräume an Verschalungen, Wänden und Decken sowie Hangplatz- und Versteckmöglichkeiten auf Fledermausbesatz überprüft. Daneben wurde nach früher genutzten Vogelnistplätzen geschaut.

Eine Kontrolle auf Fledermausbesatz erfolgt im Winter prinzipiell durch direkte (freihängende oder tote Exemplare) bzw. indirekte (Kotspuren, Verfärbungen an Wänden etc.) Nachweise.

Die Kontrolle fand am 05.03.2015 von 09:00 bis 10:00 Uhr durch Hr. Dipl.-Ing. (FH) Hempel statt. Die Begutachtung der Gebäude erfolgte bei etwa 3 °C Außentemperatur und trockenem Wetter. Die Bürocontainer und Hallen waren teilweise offen und wiesen nur leicht höhere Temperaturen als die Außenverhältnisse auf.

Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten einiger Gebäude aufgrund der teilweise noch intakten Dachsituation und bei zumeist geschlossenen Fenstern als zugluftfrei, weitgehend frostsicher und trocken zu bezeichnen. Ausnahmen bzw. Zugänge bilden die z. T. fehlenden Hallentore und Dächer der östlichen Container sowie einige zerbrochene Fensterscheiben und Spalten an Seitenwänden.

5. Ergebnisse

Es wurden keine Nachweise einer Nutzung als Winterquartier erbracht.

Dies war für die beiden offenen Hallengebäude aufgrund der Frost- und Zugluftverhältnisse bereits zu erwarten. In den anderen Gebäuden herrschen zu trockene Luftverhältnisse vor, welche von Fledermäusen im Winterquartier gemieden werden. Zudem sind in den Containern kaum Einflugöffnungen und wenig geeignete (dunkle) Versteckmöglichkeiten und Hangplätze vorhanden. Letzteres trifft auch auf die verschließbare Halle zu, deren Räume als einzige ein gewisses Winterquartierpotenzial besitzen.

Ein Potenzial als Sommerquartier und Vogelnistplatz besteht an den Außenverkleidungen der Container und Deckenspalten bzw. Mauernischen in den Hallen. Hier konnten aber keine indirekten Nachweise (Kotspuren, alte Nester etc.) festgestellt werden. Daher erscheint deren Nutzung als Quartier oder Nistplatz von Fledermäusen bzw. Vögeln unwahrscheinlich.

Daher sind hinsichtlich des Vorhabens keine Beeinträchtigungen auf potenzielle lokale Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu erwarten, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können.

6. Fazit

Es sind keine Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen und speziellen CEF-Maßnahmen in Form von Ersatzquartieren/ -niststätten erforderlich, da im Rahmen der Begutachtung aktuell keine Nutzung als Sommer- oder Winterquartier bzw. Brutplatz festgestellt werden konnte. So erbrachte die Kontrolle zum Abriss des Gebäudekomplexes auch keine Anzeichen einer etwaigen Nutzung als Quartier während dieses Winters.

Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse und Vögel infolge der Gebäudeabrisse ausgeschlossen werden.

7. Quellen

ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Verlag Natur & Text, Rangsdorf, 683 S..

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 vom 21.01.2013, BGBl. I S. 95.

BBGNATSCHAG (BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 01.02.2013, GVBl I Nr. 3.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Gesetz vom 29.07.2009, BGBl I S. 2542; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154.

DIETZ, C., HELVERSEN O. & I. WOLZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Mitteleuropas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.

FFH-RICHTLINIE: (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 12.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABL.EG Nr. L 206 vom 22.7.1992: 7.

GEMEINDE HOPPEGARTEN (2007): Flächennutzungsplan - Vorentwurf. Umweltbericht. Bearb. Ökoplus Dr. Härtung, Neuenhagen. Stand: Dezember 2007.

GEMEINDE HOPPEGARTEN (2015): Geoportal Gemeinde Hoppegarten. Flächennutzungsplan - Entwurf, Liegenschaftskarte. http://www.geoportal-hoppegarten.de. Abfrage am 10.03.2015.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – LAG VSW, DDA, Radolfzell.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 26. Januar 2010, ABL.EU Nr. L 20/7.

8. Fotodokumentation

Abb. 1: Container 1 - 10 Ostseite

Abb. 2: Container 11 - 15 und Hallen Südseite

Abb. 3: Container 2 innen - Wassereinbruch

Abb. 4: Container 3 innen - Lüftungsöffnung

Abb. 5: Container 10 außen - Dachüberstand

Abb. 6: Container 13 außen - Lücken in Verkleidung

Abb. 7: Container 12 innen - Spalt in Wand

Abb. 8: Halle 1 innen - Mauersims, Spalt an Decke

Abb. 9: Halle 1 innen - Nische, Löcher Leitungen

Abb. 10: Halle 2 innen - Hohlraum in Wand

Abb. 11: Halle 3 innen - Spalten an Decke

Abb. 12: Schornstein westl. Hallen – ohne Spalten